

Die toten Säuglinge 1933 – 1950 in Bethel und an anderen Orten– Aktueller Forschungsstand und Rechtsgrundlagen

Barbara Degen¹

Ich bin die Autorin des Buches „Bethel in der NS-Zeit – Die verschwiegene Geschichte“ 2014. Es gilt vor allem deshalb als umstritten, weil ich dort die ersten Zahlen über die toten Säuglinge im Kinderkrankenhaus „Sonnenschein“ öffentlich gemacht habe und den dortigen Widerstand als zu undifferenziert interpretiert habe („Bethellegende“). In den letzten Jahren habe ich weitergeforscht (veröffentlicht u.a. in Claus Melter, Krankenmorde im Kinderkrankenhaus „Sonnenschein“ in Bethel in der NS-Zeit?, Weinheim 2020, S. 107 ff.) und habe mich dabei vor allem – in bin Juristin – mit der Rechtslage zwischen 1933 und 1945 und dem Zusammenhang mit der Arbeit der T 4, der Kanzlei der Führers in Berlin in der Tiergartenstraße 4, beschäftigt. Sie war die Tötungszentrale für die sog. „Euthanasie“, der nach heutiger Forschung ca. 250 000 Menschen zum Opfer fielen.

1. Es hat sich herausgestellt – auch nach den Forschungen von Karsten Wilke 2016 und der Forschungsgruppe Melter an der FH Bielefeld seit 2017 - daß allein die Zahl der toten Kinder erheblich größer ist, als ursprünglich angenommen. Zwischen 1933 und 1950 sind mindestens 3600 Kinder im Kinderkrankenhaus gestorben, ca. 80 % von ihnen im ersten Lebensjahr. Das sind – nach den offiziellen Bethelzählungen - die höchsten Zahlen an toten Säuglingen die jemals für die NS-Zeit entdeckt wurden. 1940 bsp. waren es nach den amtlichen Standesamtsunterlagen 319 tote Kinder und Säuglinge, darunter 47 Frühgeburten. Hinzukommen 21 Totgeburten in der chirurgischen Abteilung der Frauenklinik Gilead. Die toten Säuglinge kamen aus dem gesamten ehemaligen Regierungsbezirk Minden und darüber hinaus. Ca. 50 – 60 % von ihnen starben bereits in den ersten Tagen, bzw. im ersten Monat.
2. Das Kinderkrankenhaus ist 1929 als „modernste Kinderklinik“ des deutschen Reiches von einem der Betheler Chefärzte, Hanns Löhr, eingeweiht worden mit dem vollmundigen Versprechen, damit würden jetzt keine Infektionskrankheiten mehr auftreten (Wilke 2014). Löhr wurde kurze Zeit später Ortsgruppenleiter von Gadderbaum und danach NSDAP Kreisleiter. Fritz von Bernuth, ab 1931 der Chefarzt des Kinderkrankenhauses, erklärte 1936, man habe die Ernährungsstörungen beseitigt und 1940, man habe die Säuglingssterblichkeit auf 6 % gesenkt. Allein die Zahlen, ebenso wie die vielen Vertuschungen und Fehler in den Unterlagen des Hauptarchivs Bethel belegen, dass es sich hierbei um eine einzige Propagandalüge handelte. In Wahrheit sind in Bethel zwischen 1939 und 1950 1188 Kinder mit der amtlichen Todesursache „Lebensschwäche“ und „Ernährungsstörungen“ bis 1950 gestorben (50%). Außerdem zählen 122 Säuglinge mit „Mißbildungen“ und 657 Säuglinge mit Infektionskrankheiten zu den Toten (Wilke 2016). Das sind mindestens 2000 Säuglinge mit Todesursachen, die nach den Forschungen zur Kinder„Euthanasie“ auf Tötungen schließen lassen. Hinzukommen viele tote Säuglinge zwischen 1933 und 1938 mit diesen

¹ Vortrag bei der Vorstellung des Buches, Krankenmorde im Kinderkrankenhaus „Sonnenschein“ in Bethel in der NS-Zeit? Forschungen zu Sozialer Arbeit, Medizin und „Euthanasie“, hrsg. von Claus Melter am 22.Juli 2020 im Anne-Frank-Zentrum Frankfurt/Main

Diagnosen, die die Zahlen weiter erhöhen. Bethel war damit - daran habe ich keinen Zweifel - ein Zentrum für Säuglingstötungen, wie sie nach den Vorgaben der T 4, der Kanzlei des Führers in Berlin seit 1936 vorbereitet und 1939 offiziell legitimiert wurde. Das Kinderkrankenhaus „Sonnenschein“ mit 80 Betten für Frühgeburten/Säuglinge und 80 Betten für „gesunde“ Kinder war – das ist die einzige schlüssige Erklärung - eine sog. „Säuglingsfachabteilung“, in der insbesondere die Frühgeburten begutachtet und getötet wurden, wenn sie als „lebensunwert“ angesehen wurden.

3. Für diese Tötungen gab es rechtliche Grundlagen, die ich für Sie zusammengestellt habe (s. Anhang).

Die wichtigste Weiche war das ZwangssterilisierungG von 1933 (**Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (RGBl I, S. 529)**) und die anschließenden Erweiterungen und Verschärfungen, um das Prinzip von „Auslese und Ausmerze“ und die rassistisch/völkischen Interessen des NS-Staates vor, bei und nach der Geburt durchzusetzen. In Bethel wurden nach bisheriger Zählung ca. 1600 Zwangssterilisationen gezählt, die erste – verbunden mit einer Abtreibung – bereits am 31.12.1933, einen Tag vor In-Kraft-Treten des Gesetzes. (Schmuhl 2014)

Es gab eine einzige Gesetzesänderung vom 26.6.1935, nach der § 10a eingefügt wurde, der die Abtreibung einer nicht lebensfähigen Frucht mit Einwilligung der Betroffenen vorsah, und sechs Ausführungsverordnungen zwischen dem 5.12.1933 und dem 31.8.1939.

Die für unser Thema wichtigste Verordnung ist die **4.VO vom 18.7.1935**. Sie bestimmte, dass Spätabtreibungen und Tötungen ab der 32.Schwangerschaftswoche bis in den perinatalen Zeitraum also bis zu 10 Tage nach der Geburt zulässig waren. **Art. 2 heißt: „Der Unterbrechung der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich“**. Für diese Tötungen und Spätabtreibungen gab es Sonderregelungen. Nach der 4.VO waren sie ab dem 7.Monat ohne Einwilligung der Betroffenen, ohne Anzeigepflicht an das Gesundheitsamt und unter Ausschaltung der Erbgesundheitsgerichte und unter Strafandrohung bei Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften des Erbgesundheitsgesetzes zulässig. Zu den medizinischen Gründen zählten nach der einhelligen NS-Literatur und den Richtlinien der beauftragten Reichsärztekammer vorrangig rassistisch-eugenisch/völkische Gründe. Das erklärt den hohen Prozentsatz von Spätabtreibungen und Todesfälle rund um den Geburtszeitraum in Bethel. Angeblich erbkrankte Mütter sollten keine erbkranken Kinder bekommen. Damit bereiteten die rechtlichen Regelungen zur Zwangssterilisation bereits 1935, dem Jahr der Nürnberger Gesetze, die Säuglings„euthanasie“ vor und erlaubten sie. Bethel war Gutachterstelle nach dem Erbgesundheitsgesetz. Der protestantische Gehorsam für amtliche Gesetze und Regelungen nach Römer 13 begünstigte auch die Befolgung dieser unglaublichen Handlungsermächtigungen an die nationalsozialistischen Kräfte in Bethel und die späteren Tötungen. Diese Tötungsmöglichkeiten wurden in den Ausführungsbestimmungen zum ZwangssterilisationsG „versteckt“ und dienten bereits in der NS-Zeit der Geheimhaltung, der Verschleierung und der

Vorbereitung der geheimen Säuglings"euthanasie" ab 1939. Nur ausgewählte nationalsozialistische Ärzte und Anstaltsleiter waren eingeweiht.

Besonders problematisch war dabei das Kriterium „angeborener Schwachsinn“ im Zwangssterilisationsgesetz. Der Leitende Arzt des Gesamtärztegremiums in Bethel **Gerhard Schorsch** hat noch 1950 in einem Aufsatz erklärt: „Bei uns sterben die Hälfte aller Kinder und Jugendliche vor der Pubertät“.

Zitate von Bethel-Ärzten zeigen den Zusammenhang zwischen der politisch-rassistischen Orientierung an dem Prinzip von „Auslese“ und „Ausmerze“, dem Brutalisierungprozess in den Rechtsgrundlagen zwischen 1935 und 1939 und der bereitwilligen Aufgabe des christlichen Abtreibungs- und Tötungsverbotes durch Ärzte in Bethel, vor allem durch die Chefärzte **Fritz von Bernuth (Kinderklinik „Sonnenschein“), seinem Vorgesetzten Richard Wilmanns (Gutachterstelle und Chefarzt der chirurgischen Abteilung des Frauenkrankenhauses Gilead) und durch den damaligen Oberarzt Rudolf Boeckh (bis 1936)**. Der zwischen 1910 und 1946 theologische Anstaltsleiter **Fritz von Bodelschwingh** war der zuständige Pastor des Kinderkrankenhauses und unterstützte diese Handlungen durch seine dezidierten Predigten und Schriften zur sog. Sterbefrömmigkeit bei Kindern, nach der die eigentliche (christliche) Geburt der freudig erwartete Tod war. Die Verknüpfung zwischen den nationalsozialistischen Zielen und den Handlungsermächtigungen und der Aufgabe christlicher Grundüberzeugungen in der evangelischen Kirche war die Staatstreue, die von Bodelschwingh mit der Formulierung „Loyal, aber elastisch“ umschrieb.

In den medizinischen und juristischen NS-Lehrbüchern ab 1936 und in der Nachkriegsliteratur wird ausschließlich auf das Erbgesundheitsgesetz hingewiesen, die Möglichkeit der Spätabtreibungen und der prä- und perinatalen Tötungen wurde aus Geheimhaltungsgründen ebenso verschwiegen wie die Erlaubnis zur Säuglings"euthanasie".

Der Chefarzt des Kinderkrankenhauses Fritz von Bernuth hat einen Leitfaden für den Kursus der Säuglings- und Kinderschwestern am Kinderkrankenhaus der Westf. Diakonissenanstalt „Sarepta“ in Bethel (Bethel-Verlag 1940), herausgegeben, der ihn als rassistisch/völkisch geprägten und medizinisch kompetenten Facharzt ausweist. Darin heißt es:

- „Die Rassenfrage will ich hier nur kurz streifen. Jeder hat Gelegenheit gehabt, die jüdischen Zersetzungserscheinungen in den letzten Jahrzehnten im deutschen Volke zur Genüge selbst zu beobachten“. (S. 58)
- „Es ist ausgerechnet worden, daß nach vier Generationen ein Drittel des deutschen Volkes schwachsinnig sein würde, wenn man nicht dagegen einschreitet“. (S. 56)
- „Im Gesetz (Sterilisationsgesetz) wird nicht von vererbbaarem, sondern von angeborenem Schwachsinn gesprochen. Damit fallen auch all die Schwachsinnformen unter das Gesetz, die etwa bei der Geburt durch eine Geburtsschädigung erworben sind. **Der Schwachsinn dieser Menschen ist im strengen Sinne nicht erblich, aber sie fallen deshalb mit unter das Gesetz, weil sie nicht in der Lage sind, Kinder großzuziehen**“. (S. 56)

1939 hat der frühere Betheler Oberarzt Rudolf Boeckh in einer NSDAP-Versammlung in Neuendettelsau die ideologischen Hintergründe am deutlichsten auf den Punkt gebracht:

„Es ist absolut konsequent, wenn wir Wesen, die nicht lebensfähig sind, und bei schweren körperlichen Mißbildungen (Schädelmißbildungen, schwere Lähmungen, Wolfsrachen, Verkrüppelung, schwerer Klumpfuß usw.) gar nicht erst zum Leben erwecken mit allen möglichen ärztlichen Kunstgriffen. Es ist nicht angängig, daß solche Wesen, nur damit die Säuglingschwester Lernobjekt hat, im Brutschrank großgezogen werden.(...) Rechtlich schwieriger ist die Frage, wenn das Kind die Wände beschrieen hat, also auch nach dem Recht Mensch ist. Aber auch dann erscheint es mir angebracht, wenn mit Einwilligung der Eltern unter Zuziehung des Amtsarztes oder einer beamteten Person das Leben nicht durch künstliche Mittel krampfhaft erhalten bleibt (= sog. Liegenlassen, BD). Zwar ist dann nach bürgerlichem Recht eine Vernachlässigung mit Todesfolge gegeben, doch ist das Lebewesen nicht eigentlich vernichtet, sondern nach Konstatierung der hundertprozentigen Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit vor einem rein tierischen Vegetieren bewahrt. Die Erfahrung lehrt, daß auch die seelischen Bindungen zwischen Eltern und Kindern erst beginnen, wenn etwa durch Stillen oder sonstigen Aufwand an Mühe, Sorgfalt, Angst und Sorge das Kind über die ersten Tage hinweggebracht ist.“²

Ich wünsche mir, dass Bethel sich endlich dieser furchtbaren eigenen Geschichte stellt und als ersten Schritt die Gräber der Säuglinge und Totgeburten findet, damit wir in Zukunft an einem konkreten Ort und nicht nur auf wissenschaftlichen Tagungen an sie denken können.

ANHANG

Protokoll der „schiefen Ebene“ - Anschließende Rechtsgrundlagen nach dem Sterilisationsgesetz³:

Die NS-Mediziner und -Juristen beriefen sich für ihre tödliche Politik formal auf die Zulässigkeit der Abtreibung aus medizinischen Gründen bei Lebensgefahr für die Mutter (Reichsstrafgericht 1927) und wendeten diese Möglichkeit zugunsten nationalsozialistischer Ziele in ihr Gegenteil zu Lasten der Mütter und zur Durchsetzung ihrer Ziele um.

1.VO vom 5.12.1933 : Nach Art. 1 musste die Erbkrankheit einwandfrei festgestellt werden. Deshalb bestimmte Art. 4 Abs. 3 die Möglichkeit der Einweisung durch das Erbgesundheitsgericht in eine geeignete Krankenanstalt bis zur Dauer von sechs Wochen.

² Abgedruckt in: Hans Rößler, Ein neues Dokument zur „Euthanasie“-Diskussion in Neuendettelsau 1939, Zeitschrift für bayrische Kirchengeschichte, 1988, S. 87 ff.

³ Die Gesetze und Verordnungen sind abgedruckt in Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Frank Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, 2.Auflage München 1936; die zitierte Richtlinie mit ausführlichen Kommentierungen in: Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen, hrsg. von der Reichsärztekammer, bearbeitet von Hans Stadler, München 1936

2.VO vom 29. 5.1934: Art. 1 ggf. Vorladung mit Hilfe der Polizei

3.VO vom 25.2.1935: Bestellung von Pflegern, Kostentragungspflichten der Krankenkassen, Vergütungen der Beisitzer, Art. 4: „Bevollmächtigten und Beiständen kann das Auftreten vor den Erbgesundheitsgerichten aus wichtigen Gründen untersagt werden.“

Gesetzesänderung vom 26.6.1935: Einführung des **§ 10a mit der Abtreibungsmöglichkeit**. Voraussetzung: Abtreibung einer nicht-lebensfähigen Frucht bei Einwilligung der Betroffenen und Anzeigepflicht. Ausgenommen von der Einwilligungspflicht „wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt und mit dessen Einwilligung vollzieht.“ (Art. 14)

4.VO vom 18.7.1935: Art. 2: „**Der Unterbrechung des Schwangerschaft im Sinne des § 14 (medizinische Indikation) steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.**“ Art. 16: Übertragung der Befugnisse an andere Stellen. Nach den Vorgaben der T 4 war das Reichsinnenministerium die ausführende Institution. Es beauftragte die Reichsärztekammer mit der konkreten Umsetzung. Die Reichsärztekammer erarbeitete erweiternde „Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen“ (hrsg. Reichsärztekammer 1936, bearbeitet von Hans Stadler).

Die Ausführungsrichtlinien der Reichsärztekammer von 1936: Ab der 32. Woche setzte eine Fußnote zu Art.12 Abs. 1 der 4.VO die Anzeigepflichten außer Kraft. Sie lautete: „Eine Unterbrechung der Schwangerschaft, die nach Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren vorgenommen wird und die Geburt eines lebenden Kinder bezweckt (Einleitung einer künstlichen Frühgeburt) fällt nicht unter die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der 4.VO“. Nach den Kommentierungen sind „gesundheitliche Gründe“ vorrangig eugenische/völkische Gründe. Die Reichsärztekammer war befugt, die Gutachterstellen für Spätabtreibungen und prä- und perinatale Tötungen selbst zu bestimmen (Art. 6). Es durften nur Ärzte handeln, die auf dem Boden nationalsozialistischer Anschauung standen.

5.VO vom 25.2.1936: regelte die Strahlenbehandlung. Art. 5 Abs. 2 lautet: „Ist zu erwarten, daß eine Frau infolge einer Strahlenbehandlung, die nicht zum Zwecke der Unfruchtbarmachung stattfindet, unfruchtbar wird oder daß hierdurch sonstige Funktionen ihrer Geschlechtsorgane beeinflußt werden, so kann der Leiter der Gutachterstelle ohne Beziehung von Gutachtern entscheiden.“ (**Hinweis:** Bethel hatte die Zulassung zur Röntgen- und Strahlensterilisation, siehe Kommentierung des Gesetzes von Gütt/Rüdin und Ruttke, 2.Auflage 1936)

1937: Der neue Reichsärzteführer Gerhard Wagner forderte die Ärzte nach dem Aufnahmestopp seit 1932 auf, Mitglieder der NSDAP zu werden. Die Betheler Ärzte folgen dem Appell 1937. **1938** leisten die Betheler Theologen den Treueeid auf Adolf Hitler.

Am 18.August 1939 regelt ein Geheimerlass des Reichsinnenministeriums die Meldeverpflichtung für alle Hebammen, niedergelassenen Ärzte und Krankenhausärzte für alle Neugeborenen mit „schweren angeborenen Leiden

wie Idiotie und Mißbildungen jeder Art.“ Der Erlass galt für Kinder bis zu 3 Jahren (Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, ab 1985)

Am 31.8.1939 bestimmte eine neue, die 6. VO zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, die Einstellung der Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten.

Mit Datum vom 1.9.1939 (Kriegsbeginn) erlaubt Hitler durch formloses Schreiben die sog.„Euthanasie“.

In den medizinischen und juristischen NS-Lehrbüchern wird ab 1936 .ausschließlich auf das Erbgesundheitsgesetz hingewiesen, die Möglichkeit der Spätabtreibungen und der prä- und perinatalen Tötungen wird verschwiegen. Die verschachtelten und täuschenden Rechtskonstruktionen unterstützen bis heute die mangelhafte Aufklärung über „Säuglingstötungen“ und deren Geheimhaltung.